



**University of
Zurich** ^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
University Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2017

Die Entstehung und Überlieferung von Pactus und Lex Alamannorum

Schott, Clausdieter

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich
ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-168716>
Book Section
Published Version

Originally published at:

Schott, Clausdieter (2017). Die Entstehung und Überlieferung von Pactus und Lex Alamannorum. In: Brather, Sebastian. Recht und Kultur im frühmittelalterlichen Alemannien. Rechtsgeschichte, Archäologie und Geschichte des 7. und 8. Jahrhunderts. Berlin: Walter de Gruyter, 139-151.

Claudieter Schott

Die Entstehung und Überlieferung von *Pactus* und *Lex Alamannorum*

1 Leges

Die Leges der germanischen Reiche und Stämme, auch als Stammesrechte, Volksrechte oder *Leges barbarorum* bezeichnet, bilden eine spezifische und zusammenhängende Rechtsquellengattung. Es ist dies nicht erst eine Einordnung späterer historischer Klassifikation, sondern ergibt sich bereits daraus, dass die unterschiedlichen Leges in der Mehrzahl nicht als einzelne Texte, sondern in Sammelhandschriften überliefert sind. So erscheint etwa die *Lex Alamannorum* handschriftlich vielfach in Verbindung mit den fränkischen, bayrischen, burgundischen, langobardischen und anderen Gesetzestexten sowie häufig mit der westgotischen *Lex Romana*.¹ Inhaltlich rechtfertigt sich die Zusammenschau aber auch dadurch, dass die Leges trotz verschiedenem kulturellem Umfeld materiell mehr oder weniger das gleiche Regelungsziel verfolgen und daher formell einem ähnlichen Stil verpflichtet sind, nicht zuletzt aber weil deren Textgut infolge von Rezeptionen sachliche wie wörtliche Kongruenzen und Zusammenhänge, selbst über weite Räume hinweg, aufweist.

Als zeitlicher Rahmen lässt sich für die Textsorte ziemlich genau die Spanne vom Ende des 5. bis zum Anfang des 9. Jahrhunderts bestimmen. Dabei können fünf teilweise übereinander greifende Phasen unterschieden werden. Den Beginn macht die westgotische Gesetzgebung, die sich von den letzten Jahrzehnten des 5. bis ins 7. Jahrhundert erstreckt und die auch die nachmals weit verbreitete *Lex Romana Visigothorum* einschließt. Eine zweite gleichsam fortgesetzte Phase bilden zu Beginn des 6. Jahrhunderts die fränkische *Lex Salica* und die burgundische *Lex Burgundionum*, letztere mit einer parallelen römischrechtlichen Kompilation. Einer dritten Etappe sind die Kodifikationen des 7. Jahrhunderts zuzuordnen, wozu die fränkische *Lex Ribuaria*, das langobardische *Edictum Rothari* und der alemannische *Pactus* zu rechnen sind. Zur vierten Phase des 8. Jahrhunderts gehören die *Lex Alamannorum*

¹ Überblicke bei Raymund Kottje, in: Die transalpinen Verbindungen der Bayern, Alemannen und Franken bis zum 10. Jahrhundert (Nationes 6), hg. von Helmut Beumann und Werner Schröder, Sigmaringen 1987, S. 372 ff.; Clausdieter Schott, Zur Geltung der Lex Alamannorum, in: Die historische Landschaft zwischen Lech und Vogesen. Forschungen und Fragen zur gesamtalemannischen Geschichte, hg. von Pankraz Fried und Wolf-Dieter Sick (Veröffentlichung des Alemannischen Instituts Freiburg i. Br. 59 = Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte, Reihe 1: Studien zur Geschichte des Bayerischen Schwabens 17), Augsburg 1988, S. 105.

und die *Lex Baiuvariorum*. Abgeschlossen wird das Legesprogramm durch letzte Projekte Karls des Großen auf dem Aachener Reichstag von 802 mit der *Lex Saxonum*, der *Lex Thuringorum*, der *Lex Frisionum* und wohl auch der *Lex Francorum Chamaavorum*. Die meisten Leges sind in vulgärlateinischer Sprache abgefasst und werden erst in der Karolingerzeit in klassisches Latein umgeformt. Daneben enthalten einige Gesetze volkssprachige Glossen und Wörter, die allerdings in den Handschriften teilweise wiederum stark entstellt erscheinen.

Die germanische Gesetzgebung nimmt ihren Anfang bei jenen Völkern, die als Konföderaten in den römischen Reichsverband integriert waren und die als römische Heeresformationen nach dem Quartiersystem innerhalb der romanischen Bevölkerung angesiedelt wurden. Der ihnen zugebilligte Sonderstatus gestand ihnen auch zu, nach eigenem Recht – *suo iure* – zu leben. Damit war der Anstoß gegeben, gleichlaufend zum römischen Recht das eigene Recht aufzuzeichnen und weiter zu entwickeln. Dieses „eigene Recht“ bestand zunächst aber hauptsächlich in dem Bemühen, die blutigen Sippenfehden und Vergeltungsmechanismen in unblutige d. h. materiell abzugeltende Konfliktlösungen umzuwandeln.

Rachevermeidung und Friedensstiftung bleiben auch in Zukunft das Kernstück der germanischen Gesetzgebung. Die vom Schädiger zu erbringende Ausgleichsleistung wird lateinisch als *compositio*, zu Deutsch als „Buße“ bezeichnet, wobei dieser Ausdruck nicht dazu verleiten soll, ihn mit „Strafe“ zu verwechseln. Strafe setzt eine sie einfordernde zentrale Institution voraus, während *compositio*/Buße eine Genugtuungsleistung an den Verletzten und Geschädigten darstellt. Das Phänomen der Strafe gehört entwicklungsgeschichtlich einer Stufe verdichteter Staatlichkeit an. Typischerweise bleibt in den Königreichen der Föderaten für die römische Bevölkerung das Strafsystem etabliert, während in der germanischen Lebenswelt der Rache-Sühne-Mechanismus bestimmend ist.

Die Leges sind die mitteilbarsten und anschaulichsten Rechtsquellen des Frühmittelalters. Dies resultiert nicht nur aus der geringen Abstraktionsfähigkeit der Gesetzgebungstechnik, sondern auch aus dem Zweck situativer Friedenswahrung, welche eine Kasuistik der Verletzungstatbestände bedingt. Eine solche soll prinzipiell die gesamte Gesellschaftsordnung und deren Vermögensstand erfassen. Damit eröffnet sich hinwiederum ein Blickfeld alltäglicher Befindlichkeiten oder wie es die Überschrift zum umfangreichsten Teil der *Lex Alamannorum* umschreibt: *De causis quae saepe solent contingere in populo* (Von Streitsachen, wie sie oft im Volke vorkommen). Andererseits ist gerade die Gesprächigkeit der Texte verführerisch, indem sie einen unverstellten Zugang verspricht. Auch hier ist kritische Einlassung angebracht und eine Information über Entstehung und Überlieferung der Leges unerlässlich.

Das Recht der Alemannen ist in zwei Redaktionen, einer früheren und einer späteren, überliefert. Beide Gesetze bezeichnen sich in der Titelüberschrift als *Lex Alamannorum*. Da die ältere Lex sich überdies noch *Pactus* nennt, wurde für sie die Bezeichnung *Pactus Alamannorum* gebräuchlich, während man den Ausdruck *Lex Alamannorum* auf das jüngere Gesetz beschränkte. Was die Entstehung und Überlie-

ferung beider Leges angeht, so ergibt sich eine Reihe von Problemen, die man nach dem gegenwärtigen Forschungsstand je nach Einstellung als gelöst oder weiter offen betrachten kann.

2 Der *Pactus Alamannorum*

2.1 Fragmentarische Überlieferung

Der *Pactus Alamannorum* ist nicht als selbständiger, zusammenhängender Text erhalten, sondern muss aus Fragmenten, die in eine Pariser Handschrift der *Lex Alamannorum* des 9. Jahrhunderts (Bibl. Nat. Paris Lat. 10753) beziehungslos eingestreut sind, erschlossen werden. Die Überlieferung ist nur einem – glücklichen – doppelten Missgeschick zu verdanken: Wahrscheinlich sind beim Heften beziehungsweise Ordnen eines früheren, nicht mehr vorhandenen Exemplars die Blätter des *Pactus* und der *Lex* durcheinander geraten und der nachmalige Abschreiber hat diese verwirrte Vorlage gedankenlos und ohne Rücksicht auf den fehlenden Zusammenhang kopiert. Eine weitere Verwirrung ist nochmals durch späteres falsches Binden entstanden. Es lassen sich so nach der Lehmannschen Edition² vier äußerlich getrennte Fragmente ausmachen, wobei Fragment I nochmals zerstückelt ist, indem dessen erster Teil durch falsches Heften in die *Lex Ribuarica* der gleichen Handschrift geraten ist. Auch Fragment III und IV schließen sachlich aneinander, sind also eigentlich keine getrennten Stücke. Das damit gewonnene Textvolumen kann zusätzlich durch ein sog. Fragment V angereichert werden. Bei diesem handelt es sich um eine Textstrecke (Tit. 92ff.), die in die meisten Handschriften der *Lex Alamannorum* gleichsam als Anhang aufgenommen wurde und die nach Sprachstil und teilweiser Kongruenz mit den anderen Fragmenten erkennbar zum Textgut des *Pactus* gehört.

2.2 Der Gesetzgeber

Als weiterer Glücksfall erweist sich das Faktum, dass Fragment I den allerdings wiederum verstümmelten Eingangstext des Gesetzes enthält. Dieser besteht in einem abrupt einsetzenden Anwesenheitsvermerk, woran sich das Incipit und der Anfangstext der *Lex* anschließen. Die ganze Textpassage lautet: *Ubi fuerunt XXXIII duces et XXXIII episcopi et XLV comites. Incipit pactus lex alamannorum. Et sic convenit: si quis ...* Bei der hier erwähnten Versammlung, welche von 33 Herzögen, 33 Bischöfen und 45 Grafen besucht war, handelt es sich offensichtlich um einen großen fränkischen

² Dazu unten Anm. 5 und 7.

Reichstag, wobei just der Königsname ausgefallen ist. Da Gesetzesstil und Sprache eindeutig dem 7. Jahrhundert zuzuweisen sind, grenzt sich auch die Suche nach dem Gesetzgeber ein. Zielführend ist indessen ein weiteres Indiz: Die große Mehrzahl der Handschriften der späteren *Lex Alamannorum* weist als Gesetzgeber dieser Lex einen fränkischen König Chlothar aus. Da es sich bei dieser Zuschreibung, wie noch zu zeigen ist, nicht um die ursprüngliche Fassung handelt und da sich die *Lex Alamannorum* ausdrücklich als Reformgesetz des Pactus versteht, ist anzunehmen, dass der Name eines gesetzgebenden Königs Chlothar dem Pactus entstammt und später auf die Lex übertragen wurde. Indessen gibt es vier Könige dieses Namens, unter denen jedoch nur Chlothar II. (584–629) in der Lage war, einen derart gewaltigen Aufmarsch zustande zu bringen. Von ihm ist auch bekannt, dass er 613/14 im elsässischen Marlesheim zu Gericht saß. Als Eckdaten für den Erlass des Pactus bieten sich 613 der Anfall Austrasiens an Chlothar und 623 dessen Wiederverselbständigung unter Dagobert an. Es wäre möglich, dass der *Pactus Alemannorum* auf dem 613/14 bei Sens abgehaltenen Reichstag erlassen wurde. Plausibel ist jedenfalls eine Datierung in die Jahre 613–623.

Der *Pactus Alamannorum* ist also ein fränkisches Gesetz für Alemannien mit dem Zweck, den Dukat in das von Neuster aus regierte Gesamtreich einzugliedern. Diktion und Sprache entsprechen dem fränkischen Gesetzgebungsstil. Inhaltlich ist der Pactus ausschließlich ein sogenannter Bußenkatalog, d. h. eine Aufzählung von Verletzungstatbeständen und den entsprechenden, an die Geschädigten zu leistenden Sühnegelder. Eine andere Frage ist, ob an der Redaktion alemannische Rechtskundige beteiligt waren und wie weit überhaupt hier alemannische Lebenswelt abgebildet wird.³

2.3 Die Editionen

Ediert wurden die Fragmente des Pactus erstmals 1863 von Johannes Merkel in der Abteilung „Leges“ (Folio-Ausgabe) der *Monumenta Germaniae Historica*.⁴ Merkel hat die Bruchstücke des Pariser Codex korrekt in drei Fragmenten zusammengefasst und in einer vom ihm gewählten Reihenfolge herausgegeben. Eine Neuedition erfolgte 1888 durch Karl Lehmann in der Abteilung „Leges“ (Quart-Ausgabe) der *Monumenta*.⁵ Lehmann hat sich in seiner Ausgabe der von Merkel vorgegebenen Reihenfolge

³ Vgl. Clausdieter Schott, *Wie alemannisch sind Pactus und Lex Alamannorum?*, in: *Antike im Mittelalter. Fortleben, Nachwirken, Wahrnehmung. 25 Jahre Forschungsverbund „Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends in Südwestdeutschland“*, hg. von Sebastian Brather, Hans Ulrich Nuber, Heiko Steuer und Thomas Zotz (Archäologie und Geschichte. Freiburger Forschungen zum ersten Jahrtausend in Südwestdeutschland 21), Ostfildern 2014, S. 167–178.

⁴ *Lex Alamannorum*, hg. von Johannes Merkel (MGH Leges III), Hannover 1863, S. 34–40.

⁵ *Leges Alamannorum*, hg. von Karl Lehmann (Leges Nationum Germanicarum V, 1), Hannover 1888, S. 21–32.

angeschlossen, hat jedoch nicht ganz konsequent das dritte Fragment Merckels nochmals aufgeteilt, so dass ein selbständiges, kurzes Fragment IV gebildet wurde. Er hat außerdem die aus den Handschriften der *Lex* erschlossenen *Pactus*-Teile als Fragment V seiner Edition angefügt. Lehmanns Ausgabe hat sich trotz einiger kritischer Stimmen inzwischen durchgesetzt.

Zu einer alternativen Editionsmethode hat sich Karl August Eckhardt in seiner Reihe „Germanenrechte“ entschlossen, indem er versuchte, den *Pactus* in seinem ursprünglichen Bestand zu rekonstruieren. Daraus resultierte eine andere, vermutete sachliche Reihenfolge der Artikel.⁶ Eckhardt hat auch als Bearbeiter der zweiten Monumenta-Auflage die Lehmannsche Anordnung durch seine eigene Version ersetzt.⁷ Der Versuch mag geglückt sein, jedoch lässt er den Quellenbefund nur noch durch Marginalnoten erkennen, wie überhaupt die ganze Edition durch ihre Akribie sehr kompliziert geworden ist. Die ältere Ausgabe ist daher nicht entbehrlich geworden. Eckhardt bezeichnet übrigens in Erkenntnis der oben beschriebenen Entstehungsgeschichte des *Pactus* diesen als *Recensio Chlothariana*. Der Lehmannschen Ausgabe folgt wiederum die neueste Schwarz-Weiß-Wiedergabe der acht einschlägigen Handschriftenblätter (Fragm. I–IV), die in der Transkription zugleich die erratische Natur der Bruchstücke erkennen lässt.⁸

3 Die *Lex Alamannorum*

3.1 Überlieferung und Zuschreibung

Während der *Pactus* nur mangelhaft der Nachwelt erhalten ist, stellt sich die Situation bei der *Lex* als günstig dar. Mit 50 Textzeugen und rund einem Dutzend erschlossenen Verlusten ist die *Lex Alamannorum* nach der *Lex Salica* das bestüberlieferte Gesetz der ganzen Quellengattung. Die ältesten Handschriften stammen aus dem Ende des 8. Jahrhunderts, der weitaus überwiegende Teil datiert ins 9. Jahrhundert, ein gutes Dutzend ins 10. Jahrhundert, vereinzelte noch danach. Der Text ist, abgesehen von eher geringfügigen Abweichungen im Einzelnen, in allen Handschriften materiell identisch. Unterschiede bestehen in der sprachlichen Fassung, indem sich von einer älteren eine karolingisch überarbeitete Version abhebt.

⁶ *Leges Alamannorum*, hg. von Karl August Eckhardt (Germanenrechte Neue Folge: Westgermanisches Recht), Göttingen, Berlin, Frankfurt 1958, I: Einführung und *Recensio Chlothariana* (*Pactus*).

⁷ *Leges Alamannorum*, hg. von Karl Lehmann, 2. Auflage besorgt von Karl August Eckhardt (*Leges Nationum Germanicarum V*, 1), Hannover 1966, S. 21–34.

⁸ Clausdieter Schott, *Lex Alamannorum. Das Gesetz der Alemannen, Text, Übersetzung, Kommentar*, Augsburg 1993, S. 41–67.

Trotz reicher Überlieferung gibt jedoch gerade diese zur Entstehung der Lex einige Rätsel auf, die aus abweichendem Wortlaut der Gesetzeseingänge herrühren. Die Masse der Handschriften nennt als Gesetzgeber König Chlothar und wie der Pactus eine Versammlung von Bischöfen, Herzögen, Grafen und zusätzlich von sonstigem Volk. Ganz anders geben jedoch zwei Handschriften, eine St. Galler (Cod. Sang. 731) und eine Münchner (Cm 4115), den Gesetzgebungsvorgang in der Weise wieder, dass Herzog Lantfrid zusammen mit den alemannischen Großen und dem versammelten Volk eine erneuerte *Lex Alamannorum* erlassen habe. In der Literatur wird daher üblicherweise von einer *Chlothariana* und einer *Lantfridana* gesprochen, wenn auch der Gesetzestext im Übrigen keine sachlichen Unterschiede aufweist. Mehrdeutig ist die Terminologie überdies, nachdem Eckhardt den Pactus ebenfalls, wenn auch berechtigt, als *Recensio Chlothariana* bezeichnet hat. Inhaltlich widersprechen sich die Aussagen der beiden Gesetzeseingänge, formell bestehen jedoch unübersehbare Konvergenzen. Ein Vergleich der beiden Incipit-Formeln zusammen mit dem Eingang des Pactus zeigt deutlich die Zusammenhänge:

Pactus:

[Chlothario rege ...] ubi fuerunt XXXIII duces et XXXIII episcopi et XLV comites. Incipit pactus lex Alamannorum. Et sic convenit: si quis alteri ...

Lex (Lantfridana):

In Christi nomine incipit textus lex Alamannorum, qui temporibus Lanfrido filio Godofrido renovata est. Incipit textus eiusdem. Convenit enim maioribus nato populo Alamannorum una cum duci eorum Lanfrido vel ceterorum populo adunato, ut si quis ...

Lex (Chlothariana):

Incipit lex Alamannorum, qui temporibus Hlotharii regis una cum proceribus suis, id sunt XXXIII episcopi et XXXIII duces et LXV comitibus vel cetero populo adunato, ut si quis ...

Der fett gedruckte Text zeigt die Übereinstimmung von Pactus und Lex (Chlothariana), wobei *Chlothario rege* im Pactus, wie bereits dargelegt, auf Konjektur beruht. Unterschiede bestehen hinsichtlich der Zahl der Bischöfe und Grafen, was offenkundig aus Schreibversehen herrührt. Der Kopist scheint etwa bei den Grafen die römische Buchstabenfolge verwechselt zu haben, so dass aus 45 eine 65 wurde. Der Variantenreichtum setzt sich übrigens in den anderen Handschriften fort.⁹ Vorliegend wurde als Vergleichstext der Wortlaut der Pariser Handschrift gewählt, in welcher auch die Pactus-Fragmente enthalten sind.¹⁰ Da der Pactus zweifellos der ältere Textzeuge ist, muss er der Formulierung in der Lex (Chlothariana) als Vorlage gedient haben.

⁹ Aufgelistet bei Lehmann und Eckhardt (wie Anm. 7), S. 62f.

¹⁰ Ebd., S. 63 (A 12).

Damit nicht genug. Im – ausgefallenen – Gesetzingsress des *Pactus* hat sich mit Sicherheit Chlothar ostentativ als Gesetzgeber herausgestellt, ein chronikalisches *temporibus Chlotharii regis* kann daher geradezu ausgeschlossen werden. Die Formulierung findet sich aber, abgewandelt auf den alemannischen Herzog, im Ingress der *Lex* (Lantfridana), der dem Codex Sangallensis 731 entstammt. Diese Handschrift ist vom Schreiber Wandalgar auf 793 datiert und ist wahrscheinlich überhaupt der älteste erhaltene Textzeuge der *Lex Alamannorum*.¹¹ Es besteht kein Zweifel, dass die Formulierung *temporibus* von einer Handschrift im Wortlaut des Wandalgar-Codex – vielleicht sogar von diesem selbst – entlehnt wurde. Die unterstrichenen Textpassagen zeigen überdies, dass der Text auf weiteren Anleihen aus der *Lex* (Lantfrid) beruht.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass der *Pactus* ein Gesetzgebungsakt König Chlothars II. ist, dass sich die Herzog Lantfrid (Regierungszeit 709–730) zugeschriebene *Lex* als „*Lex renovata*“ versteht und dass der Ingress der *Lex* mit der Zuschreibung auf Chlothar eine Kontamination der Eingangstexte von *Pactus* und *Lex* (Lantfrid) ist und daher die letzte Phase der Textentstehung der *Lex Alamannorum* darstellt.

3.2 Interpretationen

Bevor aus dem dargelegten Befund weitere Schlüsse gezogen werden, ist noch auf eine andere Quelle einzugehen, die sich anheischig macht, über die Entstehung der fränkischen, alemannischen und bayrischen *Leges* Aufschluss zu geben. Es handelt sich um einen Bericht, der sich hauptsächlich im Prolog der mit der alemannischen *Lex* eng verwandten *Lex Baiuvariorum* findet. Darin wird eine Geschichte der Gesetzgebung abgehandelt, die einen Bogen von Moses über Solon, die römischen Zwölftafelgesetze und die Kodifikationen der Kaiser bis zu den fränkischen Königen Theuderich, Childebert, Chlothar und Dagobert spannt.¹² Danach habe Theuderich die Gesetze der Franken, Alemannen und Bayern gemäß ihren Stammesgewohnheiten aufzeichnen lassen, die er jedoch vermehrt und in christlichem Sinne korrigiert habe. Theuderichs Werk habe Childebert fortgesetzt, jedoch Chlothar habe es vollendet. Schließlich habe der ruhmreiche König Dagobert mit Hilfe von vier namentlich genannten, kundigen Männern alles Veraltete der Gesetze in Besseres übertragen und habe so jedem Stamm Schriftrecht gegeben, das diese bis heute befolgen (*Haec omnia*

¹¹ Dazu Clausdieter Schott, *Der Codex Sangallensis 731. Bemerkungen zur Leges-Handschrift des Wandalgarius*, in: *Überlieferung, Bewahrung und Gestaltung in der rechtsgeschichtlichen Forschung*, hg. von Stephan Buchholz, Paul Mikat und Dieter Werkmüller (Rechts- u. Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge 69), Paderborn, München, Wien, Zürich 1993, S. 297–319.

¹² *Lex Baiuvariorum*, hg. von Ernst von Schwind (*Leges Nationum Germanicarum* V, 2), Hannover 1926, S. 197–203.

Dagobertus rex gloriosissimus per viros inlustros Claudio, Chadoindo, Magno et Agilulfo renovavit et omnia vetera legum in melius transtulit et unicuique genti scriptam tradidit, quae usque hodie perseverant).

Angesichts der Dürftigkeit der frühmittelalterlichen Quellen ist es verlockend, den Gesetzgebungsbericht der Bayernlex in die Überlegungen zur Entstehung der *Lex Alamannorum* einzubeziehen. Angesehene Leges-Forscher wie Heinrich Brunner und Franz Beyerle haben die Historizität des Berichts nicht in Zweifel gezogen und haben den Befund der Gesetzeseingänge in den Prolog hineinprojiziert. Dies hat freilich zu überzogenen Spekulationen geführt, die letztlich keinen Beifall gefunden haben.¹³

Zustimmung hat indessen das Erklärungsmodell von Karl August Eckhardt gefunden, der Bruno Krusch folgend¹⁴ dem Bayernprolog jeglichen Informationswert abspricht, da es sich bei diesem lediglich um ein gelehrtes Elaborat handle. Tatsächlich besteht der Prolog in der Hauptsache aus einer wörtlichen Übernahme aus den Etymologien Isidors von Sevilla (um 623)¹⁵, in welche eine germanische Gesetzgebungsgeschichte eingearbeitet ist. Eckhardt verlässt sich daher allein auf die handschriftlich gesicherten Gesetzeseingänge von Pactus und *Lex Alamannorum*.¹⁶ Daraus ergibt sich folgende Entwicklungsgeschichte der Lex: Der Pactus ist ein Gesetzeswerk Chlothars II. Die Lex ist eine auf diesem gründende, jedoch stark angereicherte „Lex renovata“, die Herzog Lantfrid auf einem alemannischen Landtag erlassen hat. Da in der Lex die Oberherrschaft des fränkischen Königs gewahrt ist, wäre das Gesetz in die Zeit der Loyalität Lantfrids der Jahre nach 719 zu datieren, die mit der provokativen Gründung des Klosters Reichenau durch Karl Martell 724/25 endet. Nach der Niederlage Lantfrids und dessen Tod (um 730) wurde der auf Lantfrid lautende Gesetzesingress der Lex auf Grund der veränderten politischen Lage getilgt und die Lex entsprechend dem Ingress des Pactus auf Chlothar umfirmiert.

3.3 Die Rolle der Reichenau

Mit Eckhardts Entwurf wurde die bis dahin allzu spekulativ geratene Diskussion wieder in festere Bahnen gelenkt, womit allerdings noch nicht alle Probleme ausgeräumt waren. Schon seit längerem gab es Stimmen, welche die Entstehung der Lex mit dem Skriptorium des Bodenseeklosters Reichenau in Verbindung brachten, zumal

¹³ Zur Diskussion vgl. Clausdieter Schott, Pactus, Lex und Recht, in: Die Alemannen in der Frühzeit, hg. von Wolfgang Hübener (Veröffentlichungen des Alemannischen Instituts Freiburg/Br. 34), Bühl/Baden 1974, S. 137 ff.

¹⁴ Bruno Krusch, Die Lex Bajuvariorum. Textgeschichte, Handschriftenkritik und Entstehung, Berlin 1924, S. 259 ff.; ders., Neue Forschungen über die drei oberdeutschen Leges. Bajuvariorum, Alemannorum, Ribuariorum, Berlin 1927, S. 84 f.

¹⁵ In der MGH-Ausgabe (wie Anm.12) durch Kleindruck ausgewiesen.

¹⁶ Eingehend in: Leges Alamannorum (wie Anm. 6).

dieses in Alemannien der einzig in Frage kommende Ort war, der die entsprechende Schreibkompetenz und das bibliothekarische Rüstzeug aufzubringen vermochte. Auch Eckhardt hat sich dem nicht verschlossen, wenn er in seiner MGH-Ausgabe bemerkt, dass manches dafür spreche, dass die Lex „in der fränkisch-alemannischen Abtei Reichenau zu lokalisieren und folgerichtig in das Jahr 724/25 zu setzen sei.“¹⁷ Damit sah man sich jedoch in Widerspruch gesetzt zu der Annahme, dass das Inselkloster von Karl Martell als Bollwerk gegen den alemannischen Herzog gegründet worden sei. Dazu ist zunächst festzustellen, dass die durch spätere Fälschungen verdunkelte Gründungsgeschichte der Abtei nach wie vor nicht genügend aufgeheilt ist. Als gesichert darf inzwischen aber gelten, dass Lantfrid an der Gründung des Klosters entscheidenden Anteil hatte.¹⁸ Dem entspricht auch das Gebetsgedenken des *Lantfridus dux* im Reichenauer Verbrüderungsbuch, das diesen an prominenter Stelle unter den *Defuncti qui cenobium sua largitate fundaverunt* anführt.¹⁹ Dass danach auch die Karolinger in die Liste aufgenommen wurden, ist dem nicht abträglich, sondern widerspiegelt nur die weitere Klosterpolitik. Damit können nun die Hindernisse als ausgeräumt gelten, die einer Beziehung der Reichenau zur Entstehung der Lex im Wege stehen könnten.

Auf die Reichenau dürfte aber auch die frühe handschriftliche Überlieferung der Lex hinweisen. Sowohl die Münchner wie die St. Galler Handschrift gehen auf eine gemeinsame Vorlage zurück. Für den Münchner Codex steht fest, dass dieser dem süddeutschen Gebiet entstammt, und es ist anzunehmen, dass dies auch für die Vorlage zu gelten hat. Die St. Galler Sammelhandschrift ist zwar im burgundischen Raum entstanden, muss aber für den Textteil der *Lex Alamannorum* in einer Beziehung zur süddeutschen Vorlage stehen. Die Handschrift ist einer der seltenen Fälle, in denen der Schreiber sein Werk datiert und sich überdies noch als *scriptor Wandalgarius* zu erkennen gibt. Wiederum könnte das Reichenauer Verbrüderungsbuch einen entscheidenden Hinweis geben, indem sich dort etwa zeitgleich in einer Liste der Kanoniker von St. Paul zu Lyon just der Name „Uandalgarius“ findet.²⁰ Überhaupt scheint die Kommunikation der Reichenau mit Lyon besonders rege gewesen zu sein, da von dort gleich sechs geistliche Institutionen ihren Eintrag im Verbrüderungsbuch gefunden haben. Hinzu kommt, dass gerade Lyon ein Mittelpunkt in der Herstellung karolingischer Handschriften, vor allem auch von Rechtstexten, war. Ob es sich bei der Namensgleichheit um einen Zufall oder einen Glücksfall handelt, steht

¹⁷ Eckhardt (wie Anm. 7), S. 3.

¹⁸ Dazu Ingrid Heidrich, Die urkundliche Grundausstattung der elsässischen Klöster St. Gallens und der Reichenau in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts, in: Die Gründungsurkunden der Reichenau, hg. von Peter CLASSEN, Sigmaringen 1977, S. 59.

¹⁹ Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (Einleitung, Register, Faksimile), hg. von Johanne Autenrieth, Dieter Geuenich und Karl Schmid (MGH Libri Memoriales Necrologia, Nova Series 1), Hannover 1979, S. 226, Faksimile S. 94.

²⁰ Vgl. Schott (wie Anm. 11), S. 305.

dahin, ein starkes Indiz bleibt es allemal. Jedenfalls besteht Grund zu der Vermutung, dass in der Reichenau in den letzten Jahrzehnten des 8. Jahrhunderts noch eine Lantfridana-Version der *Lex Alamannorum* vorhanden war, die über das geistliche Kommunikationsnetz in ein burgundisches Skriptorium gelangen konnte.

3.4 Aufbau der Lex und Varianten

Die besagten St. Galler und Münchner Lantfridana-Handschriften sind noch in anderer Hinsicht bemerkenswert. Während alle Chlothariana-Handschriften nach dem Ingress – teilweise mit dazwischen geschobenem Titelverzeichnis – einen durchgezählten Gesetzestext bieten, ist in beiden Codices die sonst als Art. 1 gezählte Vorschrift („Convenit“-Artikel) vom übrigen Text abgesetzt und von der Kapitelzählung ausgenommen. Dieser Variante hat vormals nur Franz Beyerle Bedeutung beigemessen, indem er sich darin bestätigt sah, dass die Novellierung Lantfrids sich nur auf diesen und vielleicht noch den nachfolgenden Titel erstreckt.²¹ In einem gewissen, noch zu erörternden Sinne mochte er damit nicht ganz falsch liegen. Jedenfalls zeigt diese Anordnung einen früheren, erst später eingeebneten Zustand der Lex, der nicht achtlos beiseite geschoben werden darf, handelt es sich bei diesem Text doch um das Herzstück der Lex überhaupt.

Bevor dies näher dargelegt wird, soll auf die Gesamtkonzeption des Gesetzes eingegangen werden. Die Lex besteht aus drei Teilen. Im ersten, relativ kurzen Teil (21 bzw. 22 Kapitel) werden ohne besondere Rubrizierung Kirchensachen abgehandelt. Der zweite, ebenfalls kürzere Teil (23 Kapitel) ist Herzogssachen unter der Rubrizierung *De causis quae ad ducem pertinent* gewidmet.²² Den umfangreichsten, dritten Teil (je nach Zählung etwa 52–56 Kapitel) nehmen Volkssachen ein, auch diese in einer eigenen Rubrik angezeigt mit *De causis quae saepe solent in populo contingere*. Dieser Volksteil stellt einen Bußenkatalog dar und entspricht insoweit inhaltlich dem Pactus, aus welchem auch die oben als Fragment V bezeichneten Bestimmungen übernommen wurden.

3.5 Bemerkungen zur Authentizität

Schon immer hat man verwundert oder befremdet festgestellt, dass im ersten Teil der Kirche eine über das sonstige Maß hinausgehende Sonderstellung hinsichtlich ihres

²¹ Franz Beyerle, Die beiden süddeutschen Stammesrechte, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung 73 (1956), S. 106 ff.

²² Zur Zählung und zu den Varianten der Überschrift siehe Ausgabe Lehmann und Eckhardt, S. 84. In Cod. Sang. 731 fehlt diese Überschrift.

Personals, Vermögens und Gütererwerbs eingeräumt wird.²³ Kernstück dieser Privilegierung ist der in den beiden Lantfridana-Handschriften separat an den Anfang gestellte *Convenit*-Artikel, der ein unbeschränktes Recht auf freie Vermögensverfügung zugunsten der Kirche zum Inhalt hat und der jedem Widersprechenden schwerste göttliche und kirchliche Strafen androht. Der Artikel ist offensichtlich realen Verfügungsurkunden nachgeformt, abstrahiert jedoch deren Voraussetzungen. Grundsätzlich ist das Vermögen – es handelt sich regelmäßig um Grundeigentum – familiengebunden. Individuelle Verfügungen sind nur möglich beim Fehlen von Erben bzw. bei deren Zustimmung oder bei vorheriger Abschichtung. Buchstäblich genommen bedeutet der dies vernachlässigende *Convenit*-Artikel daher einen schweren Einbruch in die Gesellschaftsordnung, dessen Sanktionierung auf einem Landtag als äußerst fragwürdig erscheinen muss. Wohl in Erkenntnis dessen relativiert der dem alemannischen *Convenit*-Artikel nachgebildete Artikel der *Lex Baiuvariorum* daher die freie Verfügungsbefugnis, indem er diese auf den Anteil des Verfügenden reduziert, der diesem nach Auseinandersetzung mit den Kindern verbleibt. Gelegentlich wurde versucht, die alemannische Regelung im Sinne der *Bayernlex* restriktiv zu interpretieren. Es ist dies jedoch eine aus der Verblüffung geborene Hilfskonstruktion, die dem Wortlaut der alemannischen *Lex* Zwang antut. Der Wirklichkeit näher kommt man, wenn man den *Convenit*-Artikel als kühnen Schritt der Jahrhunderte dauernden Strategie sieht, die traditionelle Eigentumsordnung zugunsten frommer Stiftungen aufzubrechen. Nimmt man Franz Beyerles Bemerkung wieder auf, so liegt der Gedanke nicht fern, dass dem Verfasser der *Lex* eine *Dotationsurkunde* Lantfrids vorgelegen habe, die er unter Auslassung der konkreten Verfügungen generalisiert hat.

Die dargelegten Unstimmigkeiten, die außergewöhnliche Privilegierung der Kirche sowie eine Reihe weiterer einschlägiger Indizien, die hier nicht wiederholt werden sollen, lassen es angezeigt erscheinen, an der Authentizität der *Lex Alamannorum* zu zweifeln und ihren Entstehungsort in einer klösterlichen Fälscherwerkstatt zu suchen. Dass es sich dabei um die Reichenau handelt, dürfte ebenso gewiss sein. Die Erkenntnis ist weder neu noch angesichts der Masse gefälschten frühmittelalterlichen Schriftguts überraschend.²⁴ Berechtigt ist der Ausdruck „Fälschung“ schon wegen der unzutreffenden Zuschreibung der *Lex* auf Herzog Lantfrid und den ominösen Landtag, aber auch wegen der manipulierten Bestimmungen zugunsten der Kirche. Abmildernd wurde und wird verschiedentlich auch der Begriff „Rechtsbuch“ bemüht. Eine solche Bezeichnung ist freilich unzutreffend, da das Rechtsbuch eine

23 Zum Folgenden Clausdieter Schott, *Lex und Skriptorium. Eine Studie zu den süddeutschen Stammesrechten*, in: *Leges, Gentes, Regna. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur*, hg. von Gerhard Dilcher und Eva-Marie Distler, Berlin 2006, S. 257–290.

24 Auch Franz Beyerle (wie Anm. 21), S. 106 f., war nahe daran, den Fälschungscharakter zu erkennen, hatte sich jedoch durch sein beharrlich verfolgtes Entwicklungsmodell den Weg verstellt.

Wirklichkeit wiedergeben d. h. spiegeln, allenfalls idealisieren, aber keinesfalls verfälschen will. Der Begriff „Rechtsbuch“ wurde in die Leges-Diskussion durch Konrad Beyerle eingeführt. Beyerle hatte eigentlich bereits nachgewiesen, dass die von der *Lex Alamannorum* weitenteils abgeleitete *Lex Baiuvariorum* eine kirchliche Fälschung darstellt.²⁵ Seinem katholisch-politischen Engagement scheint es jedoch angemessener gewesen zu sein, provokatorisch-kulturkämpferisches Vokabular zu vermeiden. Gleichwohl hielt er nicht mit dem Urteil zurück, dass die bayrische Lex „in erster Linie“ im Interesse der Kirche geschaffen worden sei.

Eine Fälschung erreicht am ehesten ihren Zweck, wenn sie mit Echtem verwohen ist. So ist es selbst beim Kirchenteil schwierig, eine Aussage darüber zu machen, was Anspruch und was tatsächliche Übung ist. Auch beim Herzogsteil wird man sich fragen müssen, ob hier nicht weitgehend fränkisches Herzogsrecht schlechthin dargestellt ist, wenn auch gelegentlich auf einen alemannischen Beschluss hingewiesen wird (37: *quod placuit cunctis Alemannis*). Mit den Bestimmungen über die Sonntagsheiligung (38) und über Eheverbote (39) bringt sich auch hier die kirchliche Handschrift wieder zur Geltung. Bei den Volkssachen wird man am ehesten ältere Überlieferung, sei es praktizierte oder nur literarische, annehmen dürfen, da in diesem Teil kirchliche Interessen am wenigsten berührt sind. In diesem Abschnitt gibt sich die Lex auch augenfällig alemannisch, indem die Tatbestände wiederholt mit volkssprachigen Begriffen kommentiert werden (*quod Alemanni dicunt*).

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass die Lex nicht als eigentlicher Gesetzgebungsakt überliefert wird, sondern dass sie in einen chronikalischen Bericht eingekleidet ist. Mit der Formulierung, dass das Gesetz *temporibus Lanfrido ... renovata est* wird der Erlass in eine schemenhafte Ferne gerückt. Dem Verfasser lag offensichtlich daran, diesbezüglich keine gewisse Erinnerung aufkommen zu lassen. Das lässt Schlüsse auf die Datierung zu. Die Zeit nach Lanfrids Tod mit den darauf folgenden Turbulenzen war geradezu günstig, um unter Berufung auf „frühere Zeiten“ ein Konstrukt der vorliegenden Machart herzustellen. Da man das Derivat der *Lex Baiuvariorum* auf die Anfänge der Vierzigerjahre des 8. Jahrhunderts datiert, könnte auch die *Lex Alamannorum* frühestens noch gegen Ende der Dreißigerjahre entstanden sein.

25 *Lex Baiuvariorum*. Lichtwiedergabe der Ingolstädter Handschrift des Bayerischen Volksrechts, hg. von Konrad Beyerle, München 1926, S. LXIV f.: „Die Lb. ist kein Volksrecht im landläufigen Sinn; in ihrem ganzen Wesen volksfremd, ist sie niemals durch irgendwelche Volksbeschlüsse als Gesetzbuch der Bayern angenommen worden. Die Lb. ist auch kein bayerisches Herzogsgesetz, das seinen Ursprung in den einheimischen Kräften des bayerischen Stammesherzogtums gehabt hätte; wohl begünstigt sie den Herzog und den Adel Bayerns, aber sie ist nicht unmittelbar von ihnen ausgegangen. Die Lb. ist aber auch kein fränkisches Königsgesetz, ist überhaupt nicht im Westreich entstanden, so sehr sie auch den politischen Interessen des Frankenreichs dienen will. So ist sie denn jenes von kirchlichen Kräften in Bayern geschaffene Rechtsbuch, das sich selbst durch Prolog und Textgestalt mit der Autorität eines fränkischen Königsgesetzes umgibt“.

Geben zwar die beiden Lantfridana-Handschriften die ursprünglichere Fassung der *Lex* wieder, so bleibt doch noch zu beachten, dass die Masse der Handschriften den Erlass des Gesetzes Chlothar zuweist. Dass es sich bei dieser Tilgung des Namens Lantfrid und der Umfirmierung auf den fränkischen König um eine Kontamination aus *Pactus* und Lantfridana-Ingress handelt, wurde oben dargelegt. Es liegt nahe, diese Umgestaltung mit den politischen Ereignissen in Verbindung zu bringen. Nachdem sich die Hausmeier durchgesetzt hatten und die Reichenau sich den Karolingern endgültig zugewendet hatte, konnte es angezeigt sein, den originalen Ingress durch eine unverdächtigere Formulierung zu ersetzen. Zu erwägen bleibt allerdings auch, ob die Umfirmierung nicht im Westen erfolgte, indem man den dort unbekanntem, alemannischen Herzog durch den fränkischen Königsnamen ersetzte und damit dem provinziellen Gesetz einen universelleren Anstrich gab.

3.6 Die Editionen

Die *Lex Alamannorum* ist bereits seit dem 16. Jahrhundert mehrfach ediert worden.²⁶ Die Reihe moderner kritischer Editionen beginnt mit der MGH-Folio-Ausgabe Merckels, die heute zwar noch herangezogen wird, jedoch als überholt gilt. Sie ist dadurch bemerkenswert, dass sie die *Lex* sowohl als Chlothariana wie als Lantfridana publiziert.²⁷ Als maßgebend gilt immer noch die MGH-Ausgabe von Lehmann²⁸, nach der die Handschriften in eine A-Klasse mit älteren Sprachformen und eine B-Klasse mit karolingisch gebessertem Latein unterteilt sind.²⁹ Eine neuere kritische Ausgabe, als „*Recensio Lantfridana*“ bezeichnet, ist diejenige von Eckhardt.³⁰ Sie orientiert sich zwar an der Klassifizierung Lehmanns, kann jedoch als deren Weiterführung betrachtet werden. Als Faksimile ediert ist schließlich der Text der St. Galler Wandalgar-Handschrift, der mit dem auf Lantfrid lautenden Ingress als Schlüsseltext für die Entstehung und Überlieferung der *Lex Alamannorum* zu gelten hat.³¹

²⁶ Nachweise bei Lehmann und Eckhardt (wie Anm. 7), S. 18 ff.

²⁷ Merkel (wie Anm. 4), S. 41 ff., 84 ff.

²⁸ Lehmann und Eckhardt (wie Anm. 7), S. 35 ff.

²⁹ Die beiden Lantfridana-Handschriften sind als A 1 (Cod. Sang. 731) und A 2 (Clm 4115) an die Spitze gestellt. Den Abschluss der A-Klasse bildet mit A 12 der Pariser Codex (Bibl. Nat. Lat. 19753), in welchem auch die vier *Pactus*-Fragmente enthalten sind.

³⁰ Eckhardt, *Leges Alamannorum* (wie Anm. 6), II: *Recensio Lantfridana (Lex)*, Witzhausen 1962.

³¹ *Lex Alamannorum. Das Gesetz der Alemannen. Codex Sangallensis 731* (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft Augsburg in Verbindung mit dem Alemannischen Institut Freiburg i. Br., Reihe 5 b: Rechtsquellen Bd. 3), I: Faksimile, II; Clausdieter Schott, Text, Übersetzung, Kommentar, Augsburg 1993.

